

15.10.2020

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften EEG 2021 – Fassung vom 23.09.2020

A. § 25 Weiterförderung ausgeförderter Anlagen

EFET lehnt eine Weiterführung der Förderung von EEG-Anlagen > 100 kW, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, entschieden ab.

Umwelt- und klimapolitisch, aber auch volkswirtschaftlich betrachtet ist es sehr sinnvoll, funktionstüchtige Anlagen weiterhin am Netz zu halten. Es gilt aber auch, dass die Anlagen und ihr Betrieb in ganz wesentlichem Umfang von den deutschen Stromkunden bereits bezahlt wurden. Umso überraschender ist es daher, dass nun dieselben Stromkunden auch die Anschlussförderung der bereits vollständig finanzierten und 20 Jahre unterstützten Anlagen tragen sollen.

Sowohl die Betreiber der betroffenen Anlagen als auch die sonstigen Betroffenen hatten aus unserer Sicht ausreichend Zeit, sich auf dieses Ende der Förderung vorzubereiten. Mit Blick auf das Auslaufen der EEG-Förderung nach 20 Jahren haben sich viele EFET-Mitgliedsunternehmen auf den Weg gemacht, um neue, innovative und digitale Geschäftsmodelle rund um die Vermarktung des grünen Stroms nach der Förderzeit zu entwickeln. Die nun vorgeschlagene Anschlussförderung macht diese Bemühungen zu Nichte und verhindert eine marktwirtschaftliche Integration der Anlagen. Auch bemängeln unsere Mitgliedsunternehmen, dass bereits weit fortgeschrittene PPA-Verhandlungen durch die nun entstandenen Rechtsunsicherheiten abgebrochen bzw. unterbrochen worden sind.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass EFET auch einen EFET-Standardvertrag für PPA aus Erneuerbaren Energien entwickelt hat; dieser hat sich bewährt und wird im Markt, auch europaweit, genutzt.

Das Auslaufen der Förderung ist deshalb für EFET nicht nur eine Frage der Verlässlichkeit, sondern auch, dass die Markt- und Systemintegration von Erneuerbaren Energien von der Politik gewünscht ist. Eine Anschlussförderung für EEG-Anlagen, die aus der jetzigen Förderung ausscheiden, steht einer innovations- und wettbewerbsfreundlichen Marktentwicklung klar entgegen.

Die Regierung argumentiert, dass eine Anschlussförderung wegen der gesunkenen Strompreise im Zuge von Covid-19 notwendig ist. Die zusätzliche Unterstützung, die die Regierung vorschlägt, wird jedoch gerade von den Endverbrauchern bezahlt, die von Covid-19 betroffen sind. Die Verlagerung auf diese ist nicht sachgerecht. Zudem

haben sich die Spotmarktpreise bereits wieder erholt und das Vor-Covid-19-Niveau erreicht. EFET-Mitgliedsunternehmen bieten schon heute flexible vertragliche Rahmenbedingungen für Anlagenbetreiber, um kurzfristige Niedrigpreissituationen zu überbrücken und bei einer Erholung der Spotmarktpreise diese langfristig zu sichern. Eine vollständige Eliminierung der Preisrisiken kann hierdurch natürlich nicht gewährleistet werden. Dennoch sollten post-EEG Anlagen in der Lage sein, kurzfristige Verminderungen auf der Einnahmeseite zu überbrücken. Auch dies gehört zu einem normalen wirtschaftlichen Haushalten dazu und ist wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Marktintegration.

Weiter ist für uns nicht nachvollziehbar, welchen Sinn es hat, die 1-jährige Schonfrist oder wie teilweise gefordert sogar längerfristige Förderungen in der Einspeisevergütung, statt in der geförderten Direktvermarktung zu vollziehen – dem Vermarktungsmodell, in dem sich die Anlagen schon bisher befinden. Wir können nicht erkennen welchen Vorteil für Markt, EEG-Konto und Betreiber der zwischenzeitliche Wechsel zum Netzbetreiber bringen soll. Die Netzbetreiber würden Strom erhalten, den sie weder marktgerecht bepreisen noch marktgerecht vergüten könnten. Zudem sehen wir die Gefahr, dass sie auch „schlechter“ prognostizieren als der bisherige Direktvermarkter und können die Anlagen so weder bedarfsgerecht noch netzdienlich bewirtschaften. Der Schritt wäre in der aktuellen Entwurfsfassung also unvereinbar mit dem regulatorischen Langzeitziel der voranschreitenden Marktintegration von Erneuerbaren Energien und würde einen ähnlichen Zustand herbeiführen, den es vor der Einführung der Direktvermarktung bereits gab. Vermarktung der Stromerzeugung aus diesen Post-EEG-Anlagen sollte eindeutig den Marktakteuren im Wettbewerb überlassen werden. Insbesondere möchte EFET darauf hinweisen, dass wir es ablehnen, dass die Vermarktung über Bilanzkreise der nicht vollständig entflochtenen Netzbetreiber stattfinden soll.

Bereits heute sind erhebliche Mengen erneuerbaren Stroms erfolgreich in den Strommarkt integriert und richten ihre Wind- und PV-Einspeisung am Marktpreissignal aus. In Deutschland befinden sich bereits 95% der installierten Windleistung und 25% der installierten PV-Leistung im Marktprämienmodell. Der Börsenreferenzpreis leitet kurzfristige Erzeugungs- und Verbrauchsentscheidungen sowie langfristige Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten. Insbesondere die Verkürzung der Vorlaufzeiten hin zu einem Handel bis kurz vor Lieferzeitpunkt sowie Produkte mit feinerer Granularität, wie z.B. 15 Minuten, ermöglichen Direktvermarktern, die viertelstündliche Bewirtschaftung von Erzeugungsrampen, die Feinabstimmung von Kundenportfolios und die unterstündliche Korrektur von Prognoseabweichungen. Diese erfolgreiche Marktintegration sollte fortgesetzt werden.

Im Rahmen der Debatte sollte außerdem angemerkt werden, dass insbesondere auch die Genehmigungsprozesse von neuen und zu erneuernden Anlagen beschleunigt und rechtliche Risiken minimiert werden müssen, um die 2030-Ziele zu erfüllen, statt sich auf eine anhaltende Subventionierung teurer und weniger effizienten Alt-Anlagen zu fokussieren.

Vorschlag:

Streichung § 25 Abs. 2

~~„Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zu zahlen bei ausgeförderten Anlagen~~

~~1. mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2027 und~~

~~2. mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2021.“~~

B. § 51

EFET begrüßt die in der Kabinettsfassung vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich, da die 6-Stunden-Regel in der Praxis zu vielen Problemen im Handling geführt hat. Hierdurch wird die weitere Marktintegration der Erneuerbaren weiter angereizt.

Klarstellungsbedarf sieht EFET jedoch bei der Formulierung des § 51 Abs. 2. Hier ist unklar, ob dieser Absatz tatsächlich nur für neue Anlagen gilt, oder auch für diejenigen, die vorher in Betrieb gegangen sind. Hier würde sich EFET eine gesetzliche Klarstellung wünschen, damit es in der Praxis nicht zu Missverständnissen kommt.

Vorschlag zur Änderung von § 51 Abs. 2:

„Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, **die**

nach § 100 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.“

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen dieser dargestellten Positionen stehen wir Ihnen jederzeit gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org